

Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: Abt-RD1@bmnt.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 18/114

BMNT-UW.4.1.9/0029-RD 1/2018
BG, mit dem das Bundes-Umwelthaftungsgesetz und das
Umweltinformationsgesetz geändert werden

Referent: Dr. Alix Frank-Thomasser, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Durch dieses Bundesgesetz soll die Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG und die EuGH-Rechtsprechung (C-529/15) umgesetzt werden. Das Gesetzesvorhaben soll hauptsächlich folgende Maßnahmen umfassen:

- Definition des Gewässerschadens
- Umweltbeschwerde

Allgemeines:

Nach richtungsweisenden EuGH-Judikaten und der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens der Kommission (Nr. 2014/4111) wird der Gesetzgeber zur Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie und den daraus folgenden Gesetzesänderungen angehalten.

Zu den geplanten Gesetzesänderungen des Bundes-Umwelthaftungsgesetz:

Die Begriffsbestimmungen wurden anlässlich des EuGH-Urteils Folk angepasst. Die Fischereiberechtigten, sowie alle Betroffenen, die in der Nutzung der Gewässer oder



deren Funktionen erheblich eingeschränkt sind und ausreichendes Interesse haben, können eine Umweltbeschwerde einbringen. Diese Klarstellung ist zu begrüßen.

Zu den geplanten Gesetzesänderungen des Umweltinformationsgesetz:

Die Änderungen und Ergänzungen der geplanten Gesetzesnovelle erfolgen aufgrund der DSGVO. Der Terminus „Dienstleister“ wird durch „Auftragsverarbeiter“ ergänzt.

Der ÖRAK ersucht um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

Wien, am 8. August 2018

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

